

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE INNERBRAZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

2. Verordnung: Tourismusbeitrag

Verordnung der Gemeinde Innerbraz über die Einhebung von Tourismusbeiträgen (Tourismusbeitragsverordnung)

Die Gemeinde Innerbraz hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.1991 gemäß § 2 Tourismusgesetz LGBl. Nr. 86/1997 zur Tourismusgemeinde erklärt und ist nach § 6 leg. cit. ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für die tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen, Tourismusbeiträge einzuheben.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Innerbraz am 13.12.2023 wird gemäß § 11 Abs. 1 des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, verordnet:

§ 1

Hebesatz

Der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 des Tourismusgesetzes wird mit 0,90 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Innerbraz über die Einhebung von Tourismusbeiträgen vom 19.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

H a n s P e t e r P f a n n e r